

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

zur Bereitstellung der App „Coachingspace“ durch den Auftragnehmer

Zwischen

Kunde: _____

Anschrift: _____

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und der

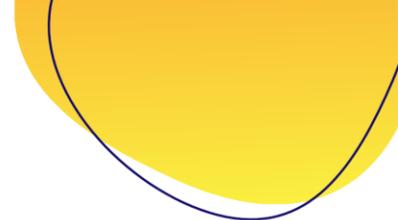
Coachingspace GmbH
Stöcken 7
42897 Remscheid

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 und den weiteren Bestimmungen der Verordnung 2016/79 EU (EU-Datenschutz-Grundverordnung), nachstehend „DSGVO“, sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. **Inhalt:** Der Auftragnehmer bietet die App an. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, personenbezogene Daten in seinem Auftrag zu verarbeiten. Dieser Vertrag regelt alle datenschutzrechtlichen Fragen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
2. **Gegenstand des Auftrags:** Bereitstellung und Betrieb der App durch den Auftragnehmer während der Laufzeit der Lizenz.
3. **Einsatzzweck der Anwendung:** Online-Coaching; Durchführung von und Unterstützung bei Beratungsleistungen durch den Auftraggeber gegenüber dessen Kunden.
4. **Art und Zweck der Datenverarbeitung:** Bereitstellung und Betrieb der App durch den Auftragnehmer während der Dauer der Lizenzierung durch den Auftraggeber.
5. **Kategorien betroffener Personen:** Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, deren Konten und Daten im Rahmen der Lizenz und App-Nutzung erstellt oder verwaltet werden; Kunden des Auftraggebers, deren Daten vom Auftraggeber eingegeben und verwaltet werden.
6. **Ort der Datenverarbeitung:** Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Information des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 45 DSGVO erfüllt sind.
7. **Dauer des Auftrags:** Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der App-Lizenz.



8. **Art der Daten und Grund für die Speicherung:**
 1. Namen und E-Mail-Adressen des Auftraggebers bzw. Lizenznutzers
Begründung: Zugriffssteuerung, Zuordnung der erzeugten Daten zu dieser Vereinbarung; Kontoverwaltung; ggfs. Newsletter-Anmeldung.
 2. Benutzername, Kennwort, Login-Code (Nutzerkonto)
Begründung: Zugriffssteuerung und Kontoverwaltung.
 3. Stammdaten des Auftraggeber-Kunden
Begründung: Personalisierung, Durchführung des Coachings.
 4. E-Mailadresse des Auftraggeber-Kunden
Begründung: Personalisierung, Vorbereitung und Durchführung des Coachings.
 5. Durch den Auftraggeber eingegebene (weitere) Kundendaten
Begründung: Personalisierung, Durchführung des Coachings.
 6. Server-Logdaten (Http Header, gekürzte IP, Aufrufe)
Begründung: Betrieb, Sicherheit, technischer Support und Weiterentwicklung.

§ 2 Qualitätssicherung und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Ein Datenschutzbeauftragter muss beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bestellt werden. Sobald der Auftragnehmer einen Datenschutzbeauftragten bestellt, wird er den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Diese gelten auch nach Beendigung des Auftrags fort.
3. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO (siehe [Anlage 1](#)).
4. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
5. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der vertraglich festgelegten Weisungen und der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der Auftraggeber bestimmt.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Unterlagen und Daten betroffen sind.

7. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrung der Betroffenenrechte (z.B. bezüglich Auskunft bzw. Berichtigung oder Löschung).
8. Der Auftragnehmer führt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO und stellt dies auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber seinerseits bei der Erstellung des Verzeichnisses nach Art 30 Abs. 1 DSGVO.
9. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten. Hierzu zählt die umgehende Information bei meldepflichtigen Ereignissen.
10. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
11. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 3 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchzuführenden Verarbeitung durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU und anderer Vorschriften über den Datenschutz.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann wahlweise erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren, Revision) und/oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001).

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist gestattet. Auch dort werden die

datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer eingehalten.

3. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 4 Weisungsbefugnis

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen und Aufträge in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format.

Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer werden grundsätzlich durch den Geschäftsführer / Inhaber des Auftraggebers erteilt. Der Auftraggeber kann weitere weisungsberechtigte Personen in der [Anlage 3](#) festlegen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

1. Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverarbeiter nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anlage 2 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4, 9 DSGVO, welche sowohl schriftlich als auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
2. Vor Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung aufgeführter Unterauftragsverarbeiter informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in elektronischer Textform.
3. Der Auftraggeber kann gegen die Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nicht länger als 2 Wochen – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Hat der Auftraggeber aufgrund eines wichtigen datenschutzrechtlichen Grundes berechtigt Einspruch gegen einen Unterauftragsverarbeiter erhoben und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien auch auf anderem Wege aufgrund von wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche Einigung zwischen den Parteien möglich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich über den Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters zu informieren.
4. Erbringt ein Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU, stellen Auftraggeber und Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch dafür geeignete Maßnahmen (z.B. SCC) sicher.
5. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter bedarf der ausdrücklichen

Zustimmung des Hauptauftragnehmers; sämtliche vertragliche Regelungen zu den Datenschutzpflichten in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.

6. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 7 Recht auf Datenübertragbarkeit

Die Betroffenen haben das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO. Betroffene können veranlassen, dass die personenbezogenen Daten direkt vom Verantwortlichen (Auftraggeber) auf einen anderen Verantwortlichen übertragen werden, soweit dies technisch machbar ist. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, weist der Auftraggeber hiermit den Auftragnehmer an, die Nutzerdaten unverzüglich zu übertragen, soweit dies technisch machbar ist.

Wenn der Auftraggeber die Löschung eines Nutzerkontos veranlasst, wird der Auftragnehmer die Daten nach spätestens 60 Tagen - während derer der Auftragnehmer dem Betroffenen anbieten kann, seine Daten zu übertragen - löschen.

§ 8 Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Die in der Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Der Auftragnehmer hat damit die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher

Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
3. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 9 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Tätigkeit oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten. Die Rechte der Betroffenen nach Paragraph 7 werden hiervon nicht beeinträchtigt.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 10 Haftung

Für die Haftung aufgrund von Verletzungen der Datenschutzbestimmungen oder dieser Datenschutzvereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in den für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden Vertragsdokumenten keine abweichende Haftungsvereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Entgelte

Soweit der Auftraggeber Unterstützung nach Paragraph 2 für die Beantwortung von Anfragen Betroffener benötigt, kann der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

Soweit der Auftraggeber nach Paragraph 3 Kontrollrechte ausüben wird, kann der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Die vorab zu

vereinbarende Höhe des Entgelts orientiert sich an einem festzulegenden Stundensatz des für die Betreuung vom Auftragnehmer abgestellten Mitarbeiters.

Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Weisungen nach Paragraph 4, kann der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden (Mehr-)Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

§ 12 Sonstiges

1. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht und allein die deutsche Version des Vertrages ist maßgeblich. Die Anwendung von Kollisionsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
4. Der Vertrag beginnt mit Eingang des vom Auftraggeber unterzeichneten Vertrages beim Auftragnehmer.
5. Als Gerichtsstand gilt Köln als vereinbart.

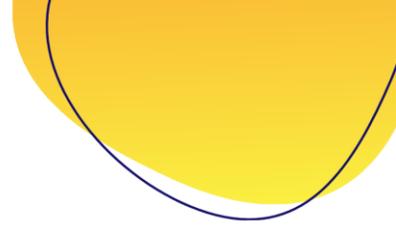
-----, den -----

Remscheid, den 06.09.2021



Auftraggeber

Auftragnehmer:



Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

1. Vertraulichkeit

Coachingspace betreibt seine Server im Rechenzentrum des Hostingdienstleisters Hetzner in Nürnberg. Die wesentlichen Maßnahmen ergeben sich wie folgt:

a) Zutrittskontrolle Rechenzentrum

- elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Hochsicherheitszaun um den gesamten Datacenter-Park
- dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen
- Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. Besucherinnen und Besucher) zu den Räumen darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Rechenzentrums erfolgen

b) Zugangskontrolle

- Zugang ist passwortgeschützt, Zugriff besteht nur für berechtigte Mitarbeiter vom Unterauftragsnehmer; verwendete Passwörter müssen Mindestlänge haben und werden in regelmäßigen Abständen erneuert
- Server-Login nur per SSH

c) Zugriffskontrolle

- Der Zugriff auf Daten und Dienste der Anwendung wird über ein verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter des Auftragnehmers geregelt.
- Durch regelmäßige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt der Auftragnehmer sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.

d) Trennungskontrolle

- Daten werden physisch oder logisch von anderen, fremden Daten getrennt gespeichert.
- Berechtigungen werden auf Anwendungsebene vergeben.

e) Pseudonymisierung

- Für die Pseudonymisierung von Auftraggeber-Kundendaten ist grds. der Auftraggeber verantwortlich.
- Soweit technisch umsetzbar, wird zusätzlich eine Verschlüsselung für die Übermittlung und Speicherung eingesetzt.

- Die in der Anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach dem Prinzip der Datensparsamkeit auf das notwendige Minimum reduziert.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Weitergabekontrolle

- Alle Mitarbeiter sind i.S.d. Art. 32 Abs.4 DSGVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung.
- Daten werden bei elektronischer Übertragung verschlüsselt übertragen.

b) Eingabekontrolle / Datenträgerkontrolle / Speicherkontrolle

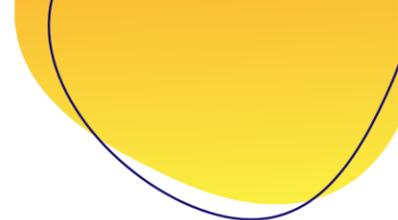
- Stammdaten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben bzw. erfasst.
- Die entsprechenden Rechte werden auf Basis des Berechtigungskonzeptes vergeben.

3. Verfügbarkeit, Belastbarkeit / Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung, Netzersatzanlage.
- Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz
- Eine tägliche Datensicherung der System- und Anwendungsdaten auf physischen Datenträgern wird vorgenommen (Sicherheits-Backup).

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

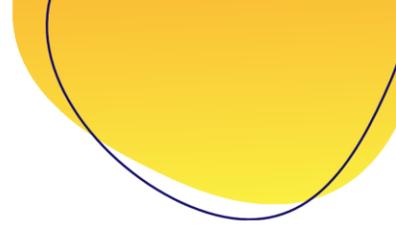
- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden bei Softwareentwicklungen berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 DSGVO).
- Auftragskontrolle: Ansprechpartner für Datensicherheit, Auftragskontrolle und aktuelle Dokumentation der Verfahrensschritte sind definiert. Die mit der Anwendung befassten Mitarbeiter/innen haben klar definierte Aufgaben und sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Software und Änderungen sind dokumentiert. Eingesetzte Software wird mit Updates aktuell gehalten.



Anlage 2: Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers

1. **Hetzner Online**, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland
 - Durchgeführte Tätigkeiten: Hosting, Rechenzentrumsbetrieb
 - Verarbeitungsstandort: Deutschland / EU

2. **Mailjet GmbH**, Alt-Moabit 2, 10557 Berlin, Deutschland
 - Durchgeführte Tätigkeiten: Newsletter
 - Verarbeitungsstandort: Deutschland / EU



Anlage 3: Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, E-Mail, Telefon)

(Vorname, Name, Organisationseinheit, E-Mail, Telefon)

(Vorname, Name, Organisationseinheit, E-Mail, Telefon)